Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 51 (1900)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen.

Ueber den Sturmichaden vom 21./22. März 1900

gehen uns folgende verdankenswerte Mitteilungen zu. Hr. Kreisoberförster Golah in Sépen schreibt:

Seit einigen Tagen wirbelte eine heftige Bise den Schnee auf den Gipfeln der Diablerets zusammen. Im geschützten Ormontsthal wurde sie nicht unmittelbar gespürt, doch brachte sie Kälte. Um Abend des 21. März schlug der Wind um. Gegen 9 Uhr brach ein Ost-Südoststurm über die Thalschaft Ormonts-dessus herein, der um 1 Uhr die größte Heftigkeit erreichte und bis morgens 4 Uhr dauerte. In der geschützten Lage von Sépen schliefen wir ruhig. In Diablerets und Voëttes dagegen war an Nachtruhe nicht zu denken. Stürzende Tannen, vom Dach geworfene Kamine und Firstbleche ließen die Bewohner, welche in den bis zum Geschwell erzitternden Häusern dem Orkan zuhörten, das Schlimmste fürchten. Um folgenden Tag trat bei ruhigem Wetter reichlicher Schnee= fall ein. Man staunte, auf dem Weg von Ormonts-dessous nach Ormonts-deffus in Roser den Boden mit Schindeln, Holzstücken bedeckt zu finden und zahlreiche Häuser dachloß zu sehen. Die Waldungen bildeten eigentliche Schlachtfelder. Der Dsthang war beispiellos mitgenommen, der Westhang — gleichsam dem Unwetter den Rücken kehrend — ver= schont worden. Die mehr östliche Exposition ausweisenden Privatwaldungen haben besonders gelitten. Hier find in der Zone zwischen 1300—1600 m ü. M. 1000—1200 Stämme geworfen worden. Im Staatswalde find nur 81, im Gemeindewald von Ormonts-dessus bloß 130 Bäume gefallen. Der Staatswald Vers Champ, wo am 14. Januar 1899 eine von den Diablerets niedergehende Lawine 1500-1800 Stämme wegrasiert hat, blieb diesmal dank der ihn bergenden 500-700 m hohen Felswand verschont.

Dieser Föhn hat auch anderwärts, so im Bal d'Illiez, großen Schaden angerichtet.

Letztern beschreibt uns Hr. Kreisoberförster Evéquoz in Monthen: Der Sturm dauerte von 9 Uhr spät bis 5 Uhr früh, trug Schindeldächer davon, warf Obstbäume und ganze Wälder über den Hausen. In einigen Waldparzellen steht kein Stamm mehr. Um andern Tag siel eine solche Masse Schnee, daß es vorläusig nicht möglich ist, den Schaden einläßlich zu besichtigen und die geworfene Holzmasse zu schätzen. Eine Kommission hat dazu Austrag, sobald solches durch die Schneeverhältnisse mögslich sein wird. Der Schaden beschränkt sich auf das linke Ufer der Viège. Das rechte blieb verschont.



Die Versicherung des ichweizerischen Forstpersonals.

Von Forstinspektor Merz in Bellinzona.

Alls der schweiz. Forstverein im Sommer 1898 in Baden (Aargau) tagte, lag daselbst einer unserer besten Kollegen am Sterben, umgeben von seiner trauernden Gattin und den unglücklichen Kindern. Jene Nach-richt machte auf die Teilnehmer der Forstversammlung einen um so tieseren, peinlichern Eindruck, weil der wenige Tage nachher von uns geschiedene Kollege von Haus aus mit Glücksgütern nicht gesegnet war und von seiner Besoldung neben dem Unterhalt seiner Familie nur wenig erübrigen konnte. Der Gedanke, daß hier der Mutter bald der schützende Gatte und den armen Kindern der sorgende Bater entrissen werde, und daß diese Erscheinung keine vereinzelte sei, veranlaßte mich damals, die Gründung einer Witwen- und Waisenkasselte sei, veranlaßte mich damals, die Gründung einer Witwen- und Waisenkasselte sei, veranlaßte mich damals, die Gründung einer Witwen- und Waisenkasselse sich ber schweizerische Forstpersonal anzuregen.

Die allseitig beifällige Aufnahme dieser Anregung von seite der Verssammlung legte lebhastes Zeugnis ab, daß das schweiz. Forstpersonal das dringende Bedürsnis fühlt, eine Institution zu schaffen, welche das Wohl und die Fürsvrge der Hinterbliebenen im Auge behalten sollte. Allgemein war man überzeugt, daß es sich hier um eine edle, humane Aufgabe handle, deren Lösung, wie mir ein für die Sache begeisterter Freund

schrieb, des Schweißes des Edelsten wert ist.

An der schweiz. Forstversammlung 1899 in Schaffhausen hatte ich die Ehre, namens des ständigen Komitees des schweiz. Forstvereins über diese Versicherungsfrage zu referieren. Die diesbezügliche Berichterstattung wurde den Vereinsmitgliedern vor der Versammlung gedruckt zugestellt; ich erlaube mir daher, die Leser, welche sich näher um die Sache intersessieren, auf dieselbe zu verweisen.

Daß bei uns der Staat für die invaliden Forstbeamten und ihre Hinterlassenen in ausreichender Weise sorgen werde, ist nicht anzunehmen, liegt doch der Tag nicht so fern, wo das Schweizervolk mit wuchtigem Wehr das eidgenössische Pensionsgeset verworfen hat. Wenn auch die schweiz. Aranken- und Unfallversicherung in Araft treten sollte, so wird das Los der Forstbeamten nur um weniges verbessert werden; es werden dieselben auch inskünftig auf sich selbst angewiesen sein und die hohe, sittliche Aufgabe nicht aus dem Auge lassen dürfen, an die Fürsorge ihrer Hinterbliebenen zu denken.

Jede Sorge für die Zukunft erfordert Opfer, und je mehr wir das künftige Los unserer Angehörigen sichern wollen, um so größer müssen die zu bringenden Opfer sein. Wenn nun aber ein Forstmann nicht von Haus aus mit Glücksgütern gesegnet ist, so ist er, namentlich bei der gegenwärtigen Besoldung der Gebirgsforstleute mit 2500 bis 3500 Fr., kaum im stande, für den standesgemäßen Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder besorgt zu sein, geschweige denn durch die jährlichen Er-

¹ Auf Verlangen bin ich gerne bereit, die Berichterstattung, so lange Vorrat reicht, gratis zu versenden. M.

sparnisse seinen Hinterbliebenen ein Vermögen zurückzulassen, mit welchem ihre Eristenz einstens gesichert wäre.

Das ständige Komitee des schweiz. Forstvereins hat in Ausführung eines bezüglichen Beschlusses der Forstversammlung in Schaffhausen bereits beim eidg. Departement des Innern Schritte gethan, daß die Besoldungen speciell der Gebirgsforstbeamten erhöht werden, damit dieselben doch einigermaßen standesgemäß leben und für die Ausbildung ihrer Kinder besorgt sein können.

Es wird aber einem Beamten auch bei einem Jahresgehalt von 3000—5000 Fr. kaum möglich sein, ein Vermögen zu erwerben, mit welchem die Existenz seiner Familie einstens gesichert wäre. Schon seit Jahrzehnten haben sich daher Vereine und Genossenschaften gebildet, welche es sich zur Aufgabe machten, durch periodische Veiträge sich oder den Hinterlassenen ein gewisses Kapital oder eine bestimmte Rente zu sichern. Im erstern Falle wird an die Witwen und Waisen nach dem Tode des Mitgliedes eine bestimmte Versicherungssumme, im zweiten Falle eine jährliche Pension ausbezahlt.

Die Witwen- und Waisenkasse hat den großen Vorteil, den Hinterbliebenen eine fortwährende, alljährlich zu verabfolgende Pension zu sichern und dieselben vor Verlust dieses Einkommens zu schüßen. Diesem Vorzug steht aber der große Nachteil gegenüber, daß eine große Anzahl Forstleute von diesem Versicherungssystem fern gehalten würde, teils weil sie nicht verheiratet sind, oder keine Kinder oder schon herangewachsene Söhne und Töchter haben.

Hann es von all seinen langjährigen Einzahlungen nichts genießen.

Anders verhält es sich bei der Sterbekasse oder der Lebensversicherung, bei welcher man sich ein bestimmtes Kapital, z. B. 1000 bis 10,000 Fr. sichert, welche Summe beim Tode des Mitgliedes als sein eigenes Vermögen an seine Hinterbliebenen ausbezahlt wird.

In meiner Berichterstattung vom Juli 1899 glaubte ich, die Frage, ob wir schweiz. Forstbeamten im stande wären, einen eigenen Lebens- versicherungsverein zu gründen, mit Ja beantworten zu können. Ich nahm damals an, daß den 100 Forstbeamten, welche das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben, noch das forstliche Hülfspersonal, eirka 4000 an der Zahl, beitreten könnte. Ich habe mich aber seither überzeugt, daß das schweiz. Forstpersonal zu wenig zahlreich ist, einen selbsständigen Lebensversicherungsverein zu gründen, und daß es unbedingt angezeigt ist, sich einer bereits bestehenden Gesellschaft anzuschließen.

Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß keine Gesellschaft uns Forstleuten so große Vorteile bieten könnte wie eine geschlossen & exufsgenossenschaft, wie eine solche seit 12 Jahren in Deutschland existiert. Die Lebensversicherungsgesellschaft ober Sterbekasse für das

deutschen Forstheamten gegründet und trat mit dem 1. Januar 1888 ins Leben. Diese Genossenschaft mit beschränkter Hakteit hat ihren Sitz in Tübingen und zählte aufangs 1888 63 Genossen mit 397 Anteilscheinen à 500 Mark, während am 6. Mai 1899 3020 Mitglieder der Sterbekasse angehörten mit mehr als 17,000 Anteilscheinen für über $8^{1/2}$ Millionen Mark.

Ein Grundstockvermögen von 760,000 Mark oder 8,94 % des Verssicherungsbestandes ist bei der Reichsbank in Berlin niedergelegt. In 260 Sterbefällen sind bis zum 6. März 1900 573,000 Mark an die Hinterslassen deutscher Forstbeamten ausbezahlt worden.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern;
- 2. die Landes vorstände; für jeden Bundesstaat, bezw. für jede Provinz und für jeden Regierungsbezirk eines deutschen Bundessstaates, für welchen sich eine Zahl von wenigstens 100 Genossen erwarten läßt, besteht ein Landesvorstand und ein Stellvertreter. Am 15. März 1898 waren 37 Landesvorstände in Funktion.

Falls auch die Schweiz in diese Sterbekasse aufgenommen würde, so würde sie wohl auch durch einen Landesvorstand vertreten sein;

- 3. der Gesamtvorstand, der sich aus dem geschäftsführenden Vorsstand und den Landesvorständen zusammenset;
- 4. die Vertrauensmänner für die einzelnen Landesteile;
- 5. die Sammelstellen, sind durch die Landesvorstände zu errichten;
- 6. der Auffichtsrat von sieben Mitgliedern;
- 7. die Hauptversammlung der Genossen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Tübinger Wochenblatt für Forstwirtschaft "Aus dem Walde", welches jeder Genosse unentgeltlich auf Kosten der Sterbekasse erhält.

Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Führung der ers forderlichen Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen und legt nach Ablauf jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vor:

- 1. Eine Umsatz-Bilanz, nachweisend Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres;
- 2. eine den Gewinn und Verluft des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung);
- 3. eine Vermögensbilanz.

Hat der Reservesond 20 % des Versicherungskapitals, so steht es der Hauptversammlung zu, die Hälfte des Reingewinnes zur verhältnis= mäßigen Herabsehung der Beiträge derjenigen Mitglieder zu bestimmen, welche der Genossenschaft mindestens 5 Jahre angehört haben. Andernsalls müssen immer wieder 75 % dem Reservesond überwiesen werden.

Allfällige Auflösung und Liquidation erfolgen nach den Bestimmungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes. Die Verteilung des Versmögens unter die einzelnen Mitglieder erfolgt im Falle der Auflösung

im Verhältnis der Summen der von jedem Mitglied eingezahlten Jahresbeiträge.

Alle Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts, sowie spätere Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Hauptversammlung endgültig entschieden.

* *

Dieses sind die Ecksteine der Satzungen der Sterbekasse für das deutsche Forstbersonal, welcher sich auch die schweizerischen Forstbeamten auschließen sollten.

Wie wir einer höchst interessanten Schilderung des Herrn Oberförster Dr. Jäger in Tübingen über das Wirken und Schaffen dieser gemeinnützigen Institution im erwähnten Tübinger Wochenblatt "Aus dem Walde"
entnehmen, bestand anfangs 1888 nur ein schwaches Häuschen Streiter
für die gute Sache; 10 Jahre später zählte diese Genossenschaft bereits
die Kriegsstärke eines Regimentes und in wenigen Jahrzehnten wird sich
die Mitgliederzahl verdoppeln, ja verdreis oder verviersachen. Für die
14 Millionen ha deutscher Waldsläche wird man etwa 28,000 bis 30,000
Angestellte rechnen können, von welchen aber wegen zu hohen Alters
(über 50 Jahre), mangelhafter Gesundheit, geringen Besoldungsverhälts
nissen und dergleichen kaum 15,000 Personen für die Sterbekasse "keils"
und "aufnahmsfähig" sind.

Im Jahre 1888 kamen 4,5 Anteilscheine = 2250 Mk. auf 1 Mitglied.

" " 1893 " 4,7 " = 2350 " " 1 "

" " 1897 " 5,3 " = 2650 " " 1 "

" " 1898 " 5,6 " = 2800 " " 1 "

Dieses Mehr von je 500 Mark in den Vermögensansprüchen von 3000 deutschen Forstbeamten bedeutet einmal ein um 1½ Mil= lionen Mark größeres Erbe für die Hinterbliebenen deutscher Forstmänner. Es liegt darin ein sehr anerkennenswerter Fortschritt im Sparsinn und in der Sparkraft der Mitglieder der Sterbetasse und ein erfreuliches Zeichen des wachsenden Vertrauens in ihre Einrichtungen. Das Sparen muß auch gelernt sein, und die Sterbekasse würde eine hohe sittliche Aufgabe erfüllen, wenn sie die Forstbeamten dazu aneisern könnte, an die Fürsorge der Hinterbliebenen zu denken, so bald und so lange es Zeit ift. Wenn aber jemand einmal zu der lleberzeugung der Sparpflicht gelangt ist, wird er sich meist viel leichter zur Ausführung seines löblichen Vorsates entschließen können, wenn er weiß, daß er seine Sparpfennige nicht in eine wildfremde, in erster Linie selbstverständlich auf das Geschäft bedachte Erwerbsgesellschaft, sondern in eine Benoffenschaft einlegt, welche für seinen Stand geschaffen und ausschließlich die Interessen der grünen Farbe zu fördern bestrebt ift.

Die schweiz. Rentenanstalt in Zürich, wie auch die schweiz. Sterbe= und Alterskasse in Basel haben dem Forstverein bereits günstige Offerten für eine Kollektivversicherung gemacht; dieselben können uns aber niemals so günstige Bedingungen stellen, wie die Satzungen der

Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal sie vorsehen, und zwar einzig aus dem Grunde, weil ihre Prämienansätze für die allgemeine Bevölkerung der Schweiz ohne Unterschied der Berufsarten berechnet sind und sie für einen bestimmten Beruf nicht einen extra günstigen Prämienstarif aufstellen können.

Es freut mich, den schweizerischen Fachgenossen mitteilen zu können, daß alle Aussicht auf Anschluß des schweizerischen Forstpersonals an die Sterbekasse (Lebensversicherung) für das deutsche Forstpersonal vorhanden ist.



Aus dem Jahresberichte des eidgen. Departementes des Junern, Forstwesen, pro 1899.

Da seit dem 1. August 1898 das ganze Gebiet der Schweiz der forstlichen Oberaufsicht des Bundes unterstellt ist, umfaßt der Bericht pro 1899 zum erstenmal sämtliche Kantone.

Gesetzebung. Die Beratungen über den bundesrätlichen Entwurf einer Revision des Bundesgesetzes vom 24. März 1876, betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei, sind durch Beschluß der Bundesverssammlung vom 27./28. September 1899 sistiert worden.

Forstpersonal. Der Bestand des wissenschaftlich gebildeten Forstpersonals stellte sich auf Ende 1899 wie folgt:

Eidgenössische Beamte						11
Kantonale Beamtungen (davon 1 unbesetzt) .						
Beamtungen der Gemeinden und Korporationen (da	nodi	1	unb	eset	t)	30
		3u	ann	mer	E.	158

An die laut Bundesratsbeschluß vom 13. Aug. 1898 provisorisch zu besetzende Stelle eines dritten Adjunkten beim Oberforstinspektorat wurde Hr. Ernst Muret, Kreisförster in Morges, gewählt.

Der Bundesbeitrag an die Besoldungen und Taggelder der kantonalen Forstbeamten im Betrage von Fr. 447,161. 44 belief sich auf Fr. 122,289. 79.

Die Kantone Tessin und Wallis besitzen ein zu wenig zahlreiches und zu schwach besoldetes Forstpersonal, was verschiedene schwerwiegende Übelstände im Vollzug des Bundesgesetzes über die Forstpolizei zur Folge hat.

Forstliche Prüfungen. Von der eidg. Forstschule wurden 6 Schüler diplomiert; 7 Kandidaten bestanden das forstliche praktische Eramen.

Forstkurse wurden abgehalten

a) für Unterförster:

1. in Aigle, während eines Monats im Frühjahr (als II. Kurshälfte), mit 31 Teilnehmern aus dem Kanton Waadt;

- 2. in Bière, während eines Monats im Herbst (als I. Kurshälfte);
- 3. in Laufenburg, während je 20 Tagen im Frühjahr und Herbst, mit 17 Zöglingen aus den Kantonen Aargau, Baselland und Thurgau;
- 4. in Sargans, während 13 Tagen als Fortbildungskurs für st. gallische Unterförster.

b) Bannwartenfurje.

- 1. in Zürich, während je 6 Tagen im Frühjahr und Herbst, mit 22 und 24 Teilnehmern aus dem Kanton Zürich;
- 2. in Solothurn, während je 13 Tagen im Frühjahr und Herbst, mit 28 Teilnehmern aus den Kantonen Solothurn und Baselland.

Vermessungswesen. Die Triangulation IV. Ordnung, mit 1076 Punkten, wurde genehmigt für verschiedene Teile der Kantone Uri, Obswalden, Graubünden und Bern. Dafür kamen im Jahr 1899 Fr. 9500 als Bundesbeitrag zur Ausrichtung.

Die zur Prüfung gelangten Detailvermessungen umfassen eine Fläche von 4488,52 ha und verteilen sich auf die Kantone Luzern, Schwyz, St. Gallen und Graubünden.

In den Kantonen Zürich, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffshausen, Waadt und Neuenburg sind sämtliche Waldungen vermessen; in den Kantonen Glarus, Tessin und Wallis ist mit der Vermessung noch gar nicht begonnen worden.

Dienstbarkeiten. Im Berichtjahr sind 80 auf Schutwaldungen haftende Dienstbarkeiten für eine Loskaufssumme von Fr. 119,748 und gegen Abtretung von 15 ha Waldsläche abgelöst worden.

Wirtschaftspläne. Im Jahr 1899 sind 44 provisorische und 30 definitive Betriebseinrichtungen über eine Waldsläche von 6258 und 4229 ha zu stande gekommen. 47 Operate, für 139,290 ha, wurden revidiert.

Die ausgeübten Holznutzungen (Haupt= und Zwischennutzungen) be- laufen sich für die

(mit 571,190 ha) auf $1,647,295 \text{ m}^3$

Kulturwesen. Die Ausdehnung der Forstgärten (320 ha) hat seit letztem Jahre zugenommen. Aus denselben wurden 23,670,000 Pflanzen (ca. $^{4}/_{5}$ Nadel= und $^{1}/_{5}$ Laubhölzer) abgegeben.

Aufforstungen und Verbaue. Die Gesamtkosten der im Berichtsiahre mit Bundeshülfe ausgeführten Aufforstungen und damit in Bersbindung stehenden kleineren Berbaue beliefen sich auf Fr. 641,964. 28 (1898: Fr. 338,241), die ausgerichteten Bundesbeiträge auf Fr. 335,305.96.

Von 14 Kantonen sind 108 neue Projekte im Kostenvoranschlage von Fr. 758,887. 38 angemeldet worden.